



Geschäftsstelle:  
Humboldtstrasse 2a  
04105 Leipzig

Postanschrift:  
Postfach 10 01 08  
04001 Leipzig

26. März 2014

## **DKG zum Kabinettsbeschluss für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG)**

Keine Diskreditierung der Krankenhausmedizin

Zum GKV-Finanzstruktur- und Weiterentwicklungsgesetz erklärt der Hauptgeschäftsführer der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), Georg Baum:

„Die Krankenhäuser begrüßen die Initiative zur Errichtung eines gesetzlich begründeten Qualitätsinstitutes. Wir verbinden damit die Erwartung, dass der Vergleich und die Bewertung von Krankenhäusern auf eine objektive und faire Grundlage gestellt und selbstgestrickten Qualitätsvergleichen von Krankenkassen ein Ende gesetzt wird. Wir sehen allerdings in Krankenhausvergleichen kein Instrument, aus dem Vergütungsabschlüsse abgeleitet werden können. Es gibt weltweit keine gesicherten Indikatoren, die es rechtfertigen würden, einem Krankenhaus insgesamt oder bei bestimmten Leistungen vom ersten bis zum letzten Tag eines Jahres pauschale Abschlüsse aufzubürden. Alle Studien zeigen, dass das Ergebnis hochkomplexer Krankenhausleistungen maßgeblich auch patientenabhängig ist.

In allen Leistungsbereichen des Gesundheitswesens gilt das gut begründete Prinzip fester Gebührensätze. An keiner Stelle wird den Krankenkassen bei niedergelassenen Zahnärzten und Ärzten das Recht eingeräumt, die festgelegten Gebührensätze aus Qualitätsgründen abzusenken.

Wenn die Koalition tatsächlich plant, bei Krankenhäusern qualitätsabhängige Vergütungen einzuführen, dann müsste dies auch für die Leistungen der niedergelassenen Zahnärzte und Ärzte gelten. Es hat diskreditierende Züge, wenn hochkomplexe Krankenhausleistungen mit Qualitätsargumenten abgestraft werden sollen, während bei einfachen Zahnfüllungen der Anspruch auf die volle Höhe der Vergütung nicht in Frage gestellt wird.“

Quelle: Pressemitteilung der Deutschen Krankenhausgesellschaft vom 26.03.2014